



# **TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE EINFÜHRUNG DES SCHWEIZERISCHEN ZIVILGESETZBUCHES (EG ZGB)**

## **Ergebnis der Vernehmlassung**

Titel:	TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE EINFÜHRUNG DES SCHWEIZERISCHEN ZIVILGESETZBUCHES (EG ZGB)	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Vernehmlassungsbericht vom 13. Juni 2018	Klasse:		FreigabeDatum:	13.06.18
Autor:	Andreas Scheuber	Status:		DruckDatum:	13.06.18
Ablage/Name:				Registratur:	2017.NWGSD.43

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Gesamturteil der Rückantworten zur Vernehmlassung .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden .....</b>	<b>6</b>
4.1	Allgemeine Bemerkungen.....	6
4.2	Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des EG ZGB.....	7

## 1 Abkürzungsverzeichnis

### Politische Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei/FDP.Die Liberalen Nidwalden
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei
JCVP	Junge CVP
JSVP	Junge SVP
Jungfreisinnige	Junge FDP

### Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

### Konferenzen/Verbände

GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz
GSV	Gemeindeschreiberverband

### Diverse

EG ZGB	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

## 2 Einleitung

Am 27. Februar 2018 verabschiedete der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 105 den Entwurf zum Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB; NG 211.1) und den zugehörigen Bericht zuhanden der externen Vernehmlassung.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Politischen Parteien, die Politischen Gemeinden, die Gemeindepräsidentenkonferenz und der Gemeindegemeinschaftenverband.

	<b>Stellungnahme eingeladener Vernehmlasser</b>	<b>Spontane Stellungnahmen</b>	<b>Verzicht auf Stellungnahme</b>	<b>Keine Antwort</b>
Politische Parteien	CVP, FDP, GN, SP, SVP			JCVP, JSVP, Jungfreisinnige
Politische Gemeinden	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL			
Konferenzen/Verbände				GPK, GSV
Total	16	--	--	5

## 3 Gesamturteil der Rückantworten zur Vernehmlassung

Die Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum ZGB und die damit verbundene Möglichkeit der Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen bei den Wohnsitzgemeinden klar.

Es wurden nur vereinzelte Anmerkungen zu einzelnen Punkten (besonders die Gebühren) gemacht. Eine etwas längere Bemerkung einer Partei betrifft die Hinterlegung von letztwilligen Verfügungen, insbesondere Erbverträgen.

Insbesondere die Politischen Gemeinden schätzten die regelmässige Information der Gemeindepräsidentenkonferenz und den Einbezug einer Delegation des Gemeindegemeinschaftenverbandes. Nachdem sämtliche Politischen Gemeinden eine Vernehmlassung abgegeben und eindeutige Zustimmung zur Teilrevision erklärt haben, ist es absolut nachvollziehbar, dass die GPK und der GSV nicht noch eine eigene bzw. separate Vernehmlassung abgegeben haben.

## 4 Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden

### 4.1 Allgemeine Bemerkungen

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme GSD
Die CVP-Fraktion hat die Motion von Landrätin Therese Rotzer-Mathyer schon einstimmig unterstützt. Für die CVP Nidwalden ist es wichtig, dass eine kostengünstige und praktikable Lösung herbeigeführt wird. Der vorliegende Lösungsvorschlag zur Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen bei den Gemeinden erachten wir als eine sehr sinnvolle Lösung. Mit dieser Teilrevision wird auch die Regelung getroffen, dass Testamente wie Erbverträge weg vom Amtsnotariat neu bei den Gemeinden hinterlegt werden können. So kann alles am gleichen Ort deponiert werden, was aus unserer Sicht sehr positiv zu werten ist.	CVP	<b>Kenntnisnahme</b>
Die FDP.Die Liberalen haben bereits die Motion einstimmig unterstützt. Wir haben damals schon darauf hingewiesen, dass eine möglichst kostengünstige Lösung herbeigeführt werden soll. Wir erachten es als sinnvoll, dass die Vorsorgeaufträge bei den Gemeinden zur Aufbewahrung hinterlegt werden können. Dass gleichzeitig auch die Testamente sowie die Erbverträge, weg vom Amtsnotariat, neu auch bei den Gemeinden hinterlegt werden sollen, unterstützt die FDP. Es ist für die Bürgerinnen und Bürger einfach und unbürokratisch, wenn alles am gleichen Ort hinterlegt werden kann. Die FDP.Die Liberalen unterstützen die Vorlage ohne Vorbehalt.	FDP	<b>Kenntnisnahme</b>
Wir sind mit der vorgeschlagenen Teilrevision in allen Punkten einverstanden.	GN	<b>Kenntnisnahme</b>
Mit den vorgeschlagenen einzelnen Bestimmungen der Teilrevision sind wir vollumfänglich einverstanden.	SP	<b>Kenntnisnahme</b>
Wir nehmen die vorgenannte Teilrevision zur Kenntnis und unterstützen die Ergänzung von Art. 13 Ziff. 1b.	SVP	<b>Kenntnisnahme</b>
Die Teilrevision über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge) wird begrüsst. Es sind keine Bemerkungen zur Vorlage zu verzeichnen. Der Gemeinderat dankt der Arbeitsgruppe "Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge" für die geleistete Arbeit.	BEC, DAL, EMO, HER, ODO, SST	<b>Kenntnisnahme</b>
Der Gemeinderat Buochs ist mit der vorgesehenen Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vorbehaltlos einverstanden.	BUO	<b>Kenntnisnahme</b>
Der Gemeinderat hat positiv zur Kenntnis genommen, dass in der Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfs, die Gemeinden in der Arbeitsgruppe vertreten waren. Die Lösung "Gesamtpaket bei den Gemeinden" wird vollumfänglich unterstützt. Der Gemeinderat Emmetten hat zu den einzelnen Artikeln keine Einwände und unterstützt diese Vorlage ohne Vorbehalt.	EMM	<b>Kenntnisnahme</b>

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme GSD
<p>Der Gemeinderat stimmt der Gesetzesänderung gemäss der Vorlage zu.</p> <p>Die Schaffung einer Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge ist im Bericht nachvollziehbar und transparent beschrieben. Damit kann ein Bedürfnis der Bevölkerung kundennah in der Gemeinde angeboten werden. Die gleichzeitige Verlegung der Hinterlegungsstelle für Verfügungen von Todes wegen vom Amtsnotariat zu den Gemeinden ist eine konsequente Folge und ebenfalls zu befürworten. Die Angliederung an die Gemeinde bringt durch die Anbindung der Registrierung an die Einwohnerkontrolle eine Vereinfachung. Zudem ist die Nähe zur kommunalen Teilungsbehörde von Vorteil.</p>	EBÜ	<b>Kenntnisnahme</b>
<p>Für die Einladung zur Vernehmlassung für die Teilrevision des EG ZGB wird dem Regierungsrat Nidwalden gedankt.</p> <p>Der Gemeinderat schätzt es, dass die GPK und der GSV sehr kompetent zur Vorlage informiert wurden und eine Delegation des GSV bei der Erarbeitung der Vorlage mitwirken konnte. Der Arbeitsgruppe wird für die vorbereiteten Unterlagen gedankt.</p> <p>Der Gemeinderat stimmt den beabsichtigten Änderungen zwecks Schaffung der Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge und letztwillige Verfügungen bei den Gemeinden zu. Die Vorlage ist gut begründet und vorbereitet. Es werden keine ergänzenden Vorschläge oder Bemerkungen eingereicht.</p>	STA	<b>Kenntnisnahme</b>
<p>Der Gemeinderat unterstützt die Vernehmlassungsvorlage. Aus seiner Sicht bedarf sie keiner Anpassung oder Ergänzung.</p>	WOL	<b>Kenntnisnahme</b>

#### 4.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des EG ZGB

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme GSD
<p>Art. 13 Ziff. 1b</p> <p>Wir stimmen der veränderten Zuständigkeit zu.</p>	GN, SP, SVP	<b>Kenntnisnahme</b>
<p>Art. 15. Ziff. 2</p> <p>Die Verschiebung der Kompetenz zur Namensänderung gemäss Art. 30 ZGB auf das Amt für Justiz ist nachvollziehbar, da die Genehmigungen im Verwaltungsverfahren behandelt werden können.</p>	EBÜ	<b>Kenntnisnahme</b>
<p>Art. 51</p> <p>Der Aufwand soll durch eine kostendeckende Gebühr abgegolten werden, welche im Gebührenkatalog festgehalten wird. Werden Änderungen in einem Vorsorgeauftrag vorgenommen, dürfen keine Folgegebühren verlangt werden, sofern dieser innert einer gegebenen Frist wieder zurück ins Depot gebracht wird.</p>	CVP	<b>Gutheissung</b>
<p>Die dafür entstehenden Kosten müssen, wie vorgesehen, durch eine kostendeckende</p>	FDP	<b>Gutheissung</b>

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme GSD
Gebühr abgegolten werden. Gleichzeitig soll nicht bei jeder Änderung des Vorsorgeauftrags diese Gebühr erneut anfallen. Hier soll eine praktikable Lösung gefunden werden (z.B. eine Änderung pro Jahr ist ohne Folgekosten möglich).		
Bei Art. 51 macht es aus unserer Sicht Sinn, wenn eine einmalige Gebühr erhoben wird, damit der administrative Aufwand möglichst klein gehalten werden kann.	SVP	<b>Gutheissung</b>
Art. 51 sieht vor, die Gebühren in der Gebührengesetzgebung zu regeln. Gemäss Bericht ist vorgesehen, dass der Regierungsrat bei den Gemeinden den Aufwand für die Hinterlegung in Erfahrung bringt und einheitliche und kostendeckende Gebühr festsetzen wird. Die heutige Gebühr für die Hinterlegung einer Verfügung von Todes wegen liegt bei CHF 40 und ist aus heutiger Sicht sicher zu tief. In der Arbeitsgruppe wurde die Gebührenthematik intensiv besprochen. Die Delegierten des GSV haben sich für eine Gebühr von CHF 60 ausgesprochen. Damit wäre eine kostendeckende Lösung für die Gemeinden im Sinne der Motionärin erfüllt.	ODO	<b>Gutheissung</b>
Die Vorlage hat zum Ziel, dass für die Hinterlegung kostendeckende Gebühren erhoben werden. Diese werden durch den Regierungsrat in der kantonalen Gebührenverordnung (NG 265.51) festgelegt. Die Kosten können periodisch überprüft und bei Bedarf die Gebühren angepasst werden. Mit dem Vorschlag, kostendeckende Gebühren zu erheben, ist die Übernahme der Aufgabe auch für die Gemeinden gut tragbar.	STA	<b>Kenntnisnahme</b>
Art. 67 In Art. 67 wird die Hinterlegung von Verfügungen von Todes wegen geregelt und vorab auf die Verfahrensbestimmungen bezüglich Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen verwiesen. Dabei wäre es wohl sinnvoller, auf diese Verweisungen zu verzichten und stattdessen die Hinterlegung von letztwilligen Verfügungen wiederum abschliessend in Artikel 67 zu regeln (notfalls mit zusätzlichen Artikeln). Denn es handelt sich bei den letztwilligen Verfügungen und den Vorsorgeaufträgen um zwei vollständig verschiedene Rechtsinstitute, die auch verschieden gehandhabt werden müssen. Gemeinsam ist den beiden Instituten nur der Hinterlegungs-ort, nicht aber die auf die Hinterlegung und Herausgabe anwendbaren Regelungen.	CVP	<b>Teilweise Gutheissung</b> Dieser Hinweis ist nachvollziehbar. Jedoch wurde in der Arbeitsgruppe diese Thematik ausgiebig diskutiert. Man hat sich dazu entschieden, das Verfahren für die Hinterlegung von letztwilligen Verfügungen mittels Verweis und spezifischer Regelung der Abweichungen zu lösen um damit die Gesetzgebung möglichst schlank zu halten. In den Gemeinden existieren Checklisten, die



Bemerkungen	Wer	Stellungnahme GSD
<p>Unseres Erachtens sind daher vor allem auch die Verfahrensbestimmungen betreffend Hinterlegung und Herausgabe von Erbverträgen ungenügend. Es stellt sich z.B. die Frage, wer den Erbvertrag heraus verlangen kann, wenn eine verfügende Person (z.B. ein Ehegatte) bereits gestorben ist. Es ist zwingend, dass die überlebende Partei den Vertrag nicht ohne weiteres bei der Gemeinde abholen und vernichten darf. Denn oft enthalten Erbverträge Klauseln, die den Überlebenden binden sollen und die später bei dessen Ableben zwingend eröffnet werden müssen. Diesbezüglich sollte klar im Gesetz stehen, dass der Erbvertrag nach dem Ableben einer verfügenden Person grundsätzlich hinterlegt bleiben muss. Es sei denn, die überlebende Vertragspartei zieht um. Dann muss die Gemeinde die Kompetenz haben, den Vertrag am neuen Wohnort zu deponieren (auch ohne Zustimmung des Verfügenden).</p> <p>Es ist sinnvoll, all diese Fragen betreffend Hinterlegung von zweiseitigen letztwilligen Verfügungen abschliessend und klar zu regeln. Dies gibt den zuständigen Behörden Sicherheit bei der Handhabe und den Bürgern Sicherheit, dass ihre letztwilligen Verfügungen schlussendlich den berechtigten Erben oder Vermächtnisnehmern eröffnet werden können.</p>		<p>ein gutes Handling ermöglichen. Diese werden vereinheitlicht.</p> <p>Insbesondere wird gesetzlich klar festgelegt, dass gemeinsam hinterlegte letztwillige Verfügungen nur gemeinsam herausverlangt werden können (Art. 67 Abs. 2 Ziff. 1 nEG ZGB). Zudem ist die Hinterlegungsstelle im Falle des Todes einer Person gesetzlich einzig zur Aushändigung an das Teilungsamt berechtigt (Art. 67 Abs. 2 Ziff. 3 nEG ZGB). Die Eröffnung des Vertragsinhalts ist somit sichergestellt.</p> <p>Um die Weiterleitung der letztwilligen Verfügungen sicherzustellen, wird ein neuer Art. 67 Abs. 2 Ziff. 4 nEG ZGB eingeführt, welcher die Hinterlegungsstelle zur Weiterleitung der Dokumente nur an die für die neue Wohnsitzgemeinde zuständige Aufbewahrungsstelle verpflichtet.</p>

GESUNDHEITS- UND SOZIALDIREKTION

Yvonne von Deschwanden  
Landammann